



Regierungsrat

Luzern, 6. Juli 2021

## ANTWORT AUF ANFRAGE

A 452

Nummer: A 452  
Protokoll-Nr.: 889  
Eröffnet: 25.01.2021 / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

### Anfrage Özvegyi András und Mit. über die Nachsanierung von lärmbelasteten Kantonsstrassen

Vorbemerkung:

Strassen gelten umweltrechtlich als Anlagen. Solche Anlagen sind, wenn sie den Vorschriften des Bundesgesetzes über den Umweltschutz ([USG](#)) oder den Umweltvorschriften anderer Gesetze nicht genügen, zu sanieren (Art. 16 Abs. 1 USG). Sanierungspflichtige ortsfeste Anlagen und damit auch Strassen müssen gemäss Artikel 13 Absatz 2 der Lärmschutz-Verordnung ([LSV](#)) so weit saniert werden, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist und die Immissionsgrenzwerte nicht (mehr) überschritten werden. Als Sanierungen gelten dabei emissionsbegrenzende Massnahmen an der Quelle, welche die Lärmerzeugung (u.a. Minderung Verkehrsaufkommen, Reduktion signalisierte Geschwindigkeit, Einbau lärmarmen Beläge) oder die Lärmausbreitung (etwa durch Lärmschutzwände) verhindern oder verringern (Art. 2 Abs. 3 und 4 LSV). Ist eine Sanierung im Einzelfall unverhältnismässig, gewähren die Behörden Erleichterungen (Art. 17 Abs. 1 USG). Unverhältnismässig ist die Sanierung, wenn sie unverhältnismässige Betriebseinschränkungen oder Kosten verursachen würde oder der Sanierung überwiegende Interessen namentlich des Ortsbild-, Natur- und Landschaftsschutzes, der Verkehrs- und Betriebssicherheit sowie der Gesamtverteidigung entgegenstehen (Art. 14 Abs. 1 LSV).

Zu Frage 1: Wie beurteilt die Regierung die Diskrepanz der Einschätzung zum Stand der Lärmsanierungen der Dienststelle Vif («alles saniert») und der Dienststelle Uwe («70'000 Luzernerinnen und Luzerner leiden an übermässigem Strassenlärm»)?

Der Kanton Luzern als Eigentümer der Kantonsstrassen setzt seit den 1990er-Jahren Lärmsanierungsprojekte um. Mit wenigen Ausnahmen, bei denen der Prozess für die Umsetzung von Massnahmen noch im Gange ist, sind im Kanton Luzern alle Kantonsstrassen lärmrechtlich saniert. Die Sanierungsverfahren (Lärmsanierungsprojekte LSP) wurden im Kanton Luzern durch die Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (Durchführung der Verfahren) zusammen mit der Dienststelle Umwelt und Energie (Erteilung von Erleichterungen) umgesetzt und durch den Regierungsrat bewilligt. Werden Sanierungserleichterungen erteilt, erfolgt die lärmrechtliche Sanierung in der Regel mittels Einbau von Schallschutzfenstern.

Gemäss dem [Strassenlärmkataster](#) 2018 sind im Kanton Luzern 17 Prozent der Bevölkerung – also rund 70'000 Personen – Lärmbelastungen durch den Verkehr auf Kantons- und Gemeindestrassen ausgesetzt, die über den geltenden Immissionsgrenzwerten liegen. Massgebend für diese Beurteilung ist der Lärmpegel bei *offenem* Fenster. Der Strassenlärmkataster

steht daher nicht in Diskrepanz zur Einschätzung, dass die Kantonsstrassen lärmrechtlich saniert sind.

Zu Frage 2: Bisher hat der Kanton Luzern die Strassen fast ausschliesslich auf dem Papier saniert, das heisst ohne effektiv lärmsenkende Massnahmen an der Quelle (Tempo 30, lärmarme Beläge). Dies wurde beispielsweise als «aus politischen Gründen nicht realisierbar» oder «nicht erwünscht» beurteilt, weshalb meist Ausnahmegewilligungen («Erleichterungen») erteilt worden sind. Wie beurteilt der Regierungsrat diese bisherige – vom Bundesgericht inzwischen als weitgehend gesetzeswidrig taxierte – Praxis der «Papiersanierungen»?

Zur Rechtmässigkeit der bisherigen Sanierungsverfahren ist derzeit ein Verfahren vor Bundesgericht hängig. Für eine Beurteilung der bisherigen Praxis ist das entsprechende Urteil abzuwarten.

Zu Frage 3: Ist der Kanton Luzern bereit, zum Schutz der Gesundheit der Luzernerinnen und Luzerner dem Lärmschutz an der Quelle heute eine erhöhte Priorität beizumessen? Falls ja: wie?

In unserer Antwort vom 20. November 2018 auf die Anfrage [A 580](#) Frey Monique und Mit. über die kantonalen Massnahmen für die Reduktion der Lärmemissionen an der Quelle haben wir festgehalten, es sei zu begrüssen, dass der Bundesrat einen nationalen Massnahmenplan zur Verringerung der Lärmbelastung beschlossen hat. Wir unterstützen auch das darin enthaltene Konzept mit den drei strategischen Schwerpunkten "Reduktion der Lärmemissionen an der Quelle", "Förderung von Ruhe und Erholung in der Siedlungsentwicklung" und "Monitoring der Lärmbelastung und Information der Öffentlichkeit".

Auf kantonaler Ebene hat sich das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement in seinem Umweltbericht 2018 zum Ziel gesetzt, bis 2030 den Anteil der durch Strassenlärm übermässig belasteten Personen auf unter 20 Prozent mindestens zu stabilisieren und die Lärmbelastung innerorts mit Massnahmen an der Quelle um durchschnittlich zwei Dezibel zu reduzieren.

Als Massnahmen zur Lärmreduktion an der Quelle kommen – wie einleitend aufgezeigt – insbesondere Temporeduktionen oder lärmarme Beläge in Frage.

Lärmarme Beläge können mit Blick auf ihre Lebensdauer auch heute (noch) nicht mit den herkömmlichen Belägen mithalten. Wir verfolgen allerdings die weitere Entwicklung der akustisch vielversprechenden, aber derzeit insgesamt hinsichtlich des Langzeitverhaltens noch wenig erforschten SDA-Beläge genau. Zurzeit wird in der Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif) ein Konzept für die Anwendung von lärmarmen Belägen (etwa dem Typ SDA) auf Kantonsstrassen zusammen mit externen Spezialisten erarbeitet. Darin wird zu den bereits erwähnten Kriterien der Fokus auch verstärkt auf die Nachhaltigkeit und die CO<sub>2</sub>-Bilanz dieser Spezialbeläge über einen längeren Betrachtungszeitraum von 30 bis 50 Jahren gelegt. Das Konzept wird Ende Jahr vorliegen. Sobald die lärmarmen Beläge auf den Kantonsstrassen in dieser vertieften, gesamtheitlichen Betrachtungsweise den konventionellen Belägen ebenbürtig bzw. im Vorteil sind, werden auf geeigneten Kantonsstrassenabschnitten SDA Beläge eingebaut. Ergänzend erlauben wir uns, auf unsere umfassenden Ausführungen zum Thema lärmarme Beläge in unserer Antwort auf das Postulat [P 446](#) Bärtsch Korintha und Mit. über Teststrecken für lärmarme Beläge zu verweisen, die wir Ihrem Rat gleichzeitig unterbreiten.

Auch betreffend Tempo 30 auf Kantonsstrassen verweisen wir auf die Antwort zur Anfrage [A 580](#) Frey Monique sowie ergänzend auf unsere Antwort zur Anfrage [A 347](#) Schmid Ambauen

Rosy und Mit. über Temporegime auf Luzerner Strassen, die sich umfassend mit dem Strassenverkehrsrecht des Bundes auseinandersetzen.

Zu Frage 4: Hat der Kanton Luzern ein Konzept für die Nachsanierung der bereits (und nur auf Papier) lärmrechtlich erstsanieren Kantonsstrassen, an denen Anwohner nach wie vor unter Lärmwerten weit über den gesetzlichen Grenzwerten leiden? Falls nicht: Wie will die Regierung sicherstellen, dass die gesetzeswidrigen Lärmwerte rasch gesenkt werden können?

Wir verweisen auf unsere Antwort zur Frage 2. Das Urteil zum laufenden Verfahren vor Bundesgericht ist abzuwarten.

Zu Frage 5: Während andere Kantone seit Jahren für den Lärmschutz auf die neuste Generation von Lärmschutz-Strassenbelägen zurückgreifen, welche den Strassenlärm nachweislich und massiv senken, hat der Kanton Luzern noch keinen einzigen Meter eines solchen Belags verbaut. Warum nicht?

Zur Thematik der lärmarmen Strassenbeläge verweisen wir auf unsere Ausführungen zur Frage 3 und nochmals auf unsere Antwort zum Postulat [P 446](#) Bärtsch Korintha. Die Dienststelle Verkehr und Infrastruktur setzt sich aktiv mit dieser Thematik auseinander und hat eine umfassende Arbeit zu diesem Thema gestartet. Darin wird der Fokus verstärkt auch auf die Nachhaltigkeit und die CO<sub>2</sub>-Bilanz dieser Spezialbeläge über einen längeren Betrachtungszeitraum von 30 bis 50 Jahren gelegt. Das entsprechende Konzept wird Ende Jahr vorliegen. Auf der Basis dieser Arbeit und der daraus resultierenden Ergebnisse werden Schlüsse für ergänzende zu untersuchende Themen erwartet. Auch ist die Dienststelle offen – wo geboten in Absprache mit dem Astra und anderen Kantonen – koordiniert mit den Partnern in dieser Sache mitzuarbeiten und ihre Unterstützung anzubieten, zumal andere Kantone bereits verschiedene Teststrecken mit SDA-Belägen erstellt haben. Dort ermittelte Resultate werden in unsere Beurteilungen mit einbezogen. Der Kanton Luzern wird im Kontext neuer Themen wie Nachhaltigkeit ergänzend Teststrecken vorsehen und die daraus ermittelten Resultate wiederum auch den Nachbarkantonen zur Verfügung stellen.

Zu Frage 6: Warum budgetiert die Dienststelle -Vif für den Lärmschutz seit Jahren praktisch keine Mittel?

Massnahmen auf Kantonsstrassen können geplant und realisiert werden, wenn diese im Bauprogramm für die Kantonsstrassen enthalten sind. Ihr Rat beschliesst alle 4 Jahre ein entsprechendes Bauprogramm für die Kantonsstrassen. Wie in den vergangenen Jahren hat Ihr Rat auch im aktuellen Bauprogramm 2019–2022 für die Kantonsstrassen eine Sammelrubrik für Lärmschutzmassnahmen vorgesehen. Bis heute hat der Kanton Luzern über 50 Millionen Franken in die Lärmsanierung investiert (rechtliche Verfahren, Lärmschutzwände über 3 km, Schallschutzfenster, neuerdings auch Prüfung von Tempo 30 auf Kantonsstrassenabschnitten).

Zu Frage 7: Gemäss heutiger Praxis wird die Dienststelle Vif in Sachen Lärmschutz mehrheitlich nur im Rahmen eines Strassenprojekts aktiv (Neubau/Ausbau/Sanierung). Die Prioritäten von Strassenprojekten und Lärmschutzprojekten sind aber nie deckungsgleich. Ist der Kanton Luzern bereit, den Lärmschutz von Strassenprojekten zu trennen und eigenständig voranzutreiben?

Die Priorisierung bei der Erarbeitung und Umsetzung von Lärmsanierungsprojekten erfolgt grundsätzlich anhand der Stärke der Lärmbelastung. Bei Vorhaben gemäss Bauprogramm

für die Kantonsstrassen wird die Lärmsanierungen gleichzeitig koordiniert mit den Kantonsstrassenprojekten vorgenommen und durch unseren Rat bewilligt.

Zu Frage 8: Warum zieht sich der Abschluss der noch fehlenden Erstsanierungen über Jahre hin – trotz hoher Dringlichkeit und abgelaufener Sanierungsfrist im März 2018?

Die Erarbeitung von Lärmsanierungsprojekten sind sehr anspruchsvoll und unter anderem mit den Vorhaben gemäss dem Bauprogramm für die Kantonsstrassen zu koordinieren (vgl. Antwort auf Frage 7). Aktuell sind noch sieben Kantonsstrassenabschnitte lärmrechtlich nicht saniert, da für die betroffenen Abschnitte umfangreiche Abklärungen zu treffen sind und sie in Abhängigkeit mit den Vorhaben gemäss Bauprogramm für die Kantonsstrassen stehen.